

Teilnahmebedingungen für die Lotterie MillionenKracher

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie MillionenKracher zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet die Lotterie MillionenKracher aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages in der geltenden Fassung und des Umsetzungsgesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen vom 03. Dezember 2019 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2019, Nummer 27) und der hierzu vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an der Ziehung der Lotterie MillionenKracher sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.
2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben, z. B. auf Werbemedien, sind ungültig. Die Teilnahmebedingungen gehen bei etwaigen Widersprüchen zwischen sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.
3. Die Teilnahmebedingungen sind in den WestLotto-Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des Millionenkrachers

1. Im Rahmen der Lotterie MillionenKracher wird eine Ziehung, und zwar am Donnerstag, den 31.12.2020, durchgeführt.
2. Alle Spieldaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss am Donnerstag, den 31.12.2020 um 12.00 Uhr zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil.
3. Gegenstand (Spielformel) der Lotterie MillionenKracher ist die Voraussage von zwei-, vier-, fünf- und sechsstelligen Zahlen aus dem Zahlenbereich 000 000 bis 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

§ 4 Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie MillionenKracher teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an der Ziehung ist nur mittels Quicktipps möglich.
2. Die Teilnahme an der Ziehung wird von den zugelassenen WestLotto-Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
4. Die Inhaber und das in den WestLotto-Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Quicktipp

1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
2. Beim Quicktipp wird eine Losnummer aus dem Zahlenbereich 000.000 bis 999.999 mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben. Jede Losnummer wird nur einmal vergeben.
3. Je Quicktipp kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden.

§ 7 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz beträgt pro Ziehung 9,00 Euro. Für jeden Spielauftrag erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den WestLotto-Annahmestellen bekannt gegeben. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 1,00 Euro.
2. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

§ 8 Annahmeschluss

Der Annahmeschluss für die Teilnahme an der Ziehung ist Donnerstag, der 31.12.2020 um 12.00. Das Unternehmen kann den Annahmeschluss auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.

§ 9 Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an der Ziehung unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zur Vereinfachung der Gewinnauszahlung möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen. Pro Person wird grundsätzlich nur eine WestLotto-Karte ausgestellt. Darüber hinaus kann durch die Abspeicherung von bis zu sechs Spielscheinen die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte als Eingabemedium genutzt werden. Eine Spielteilnahme mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte bei der eine Identitätsprüfung durchgeführt worden ist, ist im Falle der Sperrung des Spielteilnehmers für Sportwetten und gefährliche Lotterien nicht möglich.
Der Karteninhaber kann sich in seinem Log-in-Bereich unter www.westlotto.de über seine platzierten Spielaufträge (Spielteilnahmen) informieren, soweit er die WestLotto-Karte beim Spiel in der WestLotto-Annahmestelle genutzt hat.
Zusätzlich hat der Karteninhaber in seinem Log-in-Bereich unter www.westlotto.de oder in der WestLotto-Annahmestelle die Wahlmöglichkeit, sich mittels elektronischer Post (je nach Verfügbarkeit z. B. per E-Mail, SMS, etc.) Benachrichtigungen über seine Spielteilnahme, im Gewinnfall sowie je nach Interessengebiet weitere Informationen (z.B. zu aktuellen Jackpots und/oder Sonderauslosungen und/oder Angeboten von Kooperationspartnern) zusenden zu lassen.
Darüber hinaus erhält der Karteninhaber – soweit verfügbar – Vorteile bei Kooperationspartnern (z.B. vergünstigter Eintritt in Museen/Konzerten o.ä.). Über das jeweils aktuelle Angebot und die jeweiligen Bedingungen informiert WestLotto regelmäßig.
2. Für die Bestellung der WestLotto-Karte in einer WestLotto-Annahmestelle wird ein dort vollständig ausgefülltes Formular „Kundendaten“ oder ein unter www.westlotto.de vorbereiteter und ausgedruckter Antrag oder an einem entsprechenden Terminal vorbereiteter und codierter Antrag in das Terminal eingelesen. Daneben kann die Eingabe der Daten auch durch das Personal in der WestLotto-Annahmestelle direkt am Terminal erfolgen. Die Pflichtangaben sind: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum und (Melde-)Anschrift. Die Angabe der E-Mail-Adresse, der Bankverbindung sowie der Einwilligung zur Werbeerlaubnis erfolgt freiwillig. Der Kunde überprüft am Kundenbildschirm, ob seine Daten korrekt eingelesen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Korrektur mittels des Terminals. Sind die Daten korrekt, erhält der Kunde eine Quittung „Bestellung WestLotto-Karte“. Diese beinhaltet den Ausdruck über seine angegebenen Daten. Der Kunde bestätigt die Richtigkeit der Daten durch seine Unterschrift.
Neben der Bestellquittung erhält der Kunde eine vorläufige WestLotto-Karte mit einem individuellen Barcode und seiner WestLotto-Kartennummer, mit der bis zur Übermittlung einer endgültigen WestLotto-Karte Spielaufträge platziert werden können. Die vorläufige WestLotto-Karte dient der Zuordnung der gespeicherten Daten zu den mit ihr gespielten Spielaufträgen.
Die WestLotto-Karte kann auch direkt auf www.westlotto.de bestellt werden. Die Pflichtangaben sind: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, (Melde-)Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Bankverbindung. Die Angabe der Werbeerlaubnis erfolgt freiwillig.
Online registrierte und abgeschlossen identifizierte Spielteilnehmer (mit Internet-Spielkonto) haben zudem die Möglichkeit über die Homepage www.westlotto.de sowie über die WestLotto-App eine digital erstellte WestLotto-Karte zu erlangen. Der Spielteilnehmer kann hierzu in seinem Log-in-Bereich vorab die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die WestLotto-Karte einsehen und diese bestätigen. Die bei der Registrierung verwendeten Daten – Name, (Melde-)Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung des Spielteilnehmers werden für die digital erstellte WestLotto-Karte übernommen. Darüber hinaus kann der Spielteilnehmer in der WestLotto-Annahmestelle den Inhalt von bis zu sechs Spielscheinen mittels Barcode gespeichert und bei Bedarf für die Platzierung eines Spielauftrages genutzt werden. Die WestLotto-Karte kann inklusive des Barcodes ausgedruckt oder aber im Log-in-Bereich der WestLotto-App zum Spiel in der WestLotto-Annahmestelle genutzt werden.
Auch ohne Registrierung im Internet kann mit der WestLotto-App die WestLotto-Karte durch Scannen des Barcodes digitalisiert werden.
3. Die WestLotto-Karte wird vom Unternehmen oder in dessen Auftrag erstellt und binnen ca. 4 Wochen an die Spielteilnehmer versandt.
4. Der Kunde hat eine Änderung/Korrektur seiner persönlichen Daten umgehend dem Unternehmen mitzuteilen. Die Mitteilung an das Unternehmen erfolgt durch eine Datenänderung/-korrektur in der WestLotto-Annahmestelle am Terminal, per E-Mail, Fax, Brief oder mittels eines in der WestLotto-Annahmestelle verfügbaren Formulars.
Ändert/Korrigiert der Kunde seine Daten in der WestLotto-Annahmestelle, hat er hierzu aus Sicherheitsgründen zur Authentifizierung zuvor sein Geburtsdatum anzugeben; bei Änderung der Bankverbindung, zusätzlich die letzten vier Stellen der zuvor gespeicherten IBAN.
5. Auch der Verlust der WestLotto-Karte ist dem Unternehmen mitzuteilen, um eine Sperre für die Karte zu veranlassen. Offene Spielaufträge zur Auszahlung können in der WestLotto-Annahmestelle gesperrt werden. Auf Wunsch wird eine neue WestLotto-Karte erstellt.

§ 10 Spielquittung

1. Nach Abgabe eines Quicktipps sowie fehlerfreier Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den im Unternehmen gespeicherten Daten.
2. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der WestLotto-Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
 - die Losnummer,
 - den Zeitpunkt der Teilnahme,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer und
 - den Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr.Sodern die Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt, enthält die Spielquittung zusätzlich die jeweilige Kartennummer sowie den Vor- und Zunamen des Spielteilnehmers.
Maßgebend für die Spielteilnahme ist die auf der Spielquittung aufgedruckte Losnummer, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium im Unternehmen gespeichert ist.
3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielquittung abgedruckte Losnummer vollständig und lesbar ist
 - der Teilnahmezeitpunkt richtig wiedergegeben ist.
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist.
4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages in der WestLotto-Annahmestelle, in der er es abgegeben hat, zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, nur am Tag der Abgabe
- nur innerhalb von 15 Minuten nach Erfassung der Spieldaten im Unternehmen oder
 - bis Geschäftsschluss der WestLotto-Annahmestelle,
 - längstens bis zum Annahmeschluss möglich.
5. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts ist die gegebenenfalls bereits an den Spielteilnehmer ausgehändigte Spielquittung in dieser WestLotto-Annahmestelle zurückzugeben.
6. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist erfolgt, wenn der Vorgang in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf den Speichermedien abgespeichert ist, die abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.
7. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
8. Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Spielquittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf den sicheren Speichermedien lesbar und auswertbar aufgezeichneten, abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
9. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 11 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Ziff. 2 annimmt.
2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten des Quicktippes sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.
3. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
4. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
5. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
6. Das Recht des Unternehmens bei der Gewinnauszahlung nach § 18 Ziff. 6 und 7 zu verfahren, bleibt unberührt.
7. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.
8. Darüber hinaus kann aus der nachfolgend genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
9. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes nach Ziff. 7 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag gem. Ziff. 8 berechtigt, liegt u. a. vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5) verstoßen würde bzw. wurde.
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht „vor“ Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
10. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist in der WestLotto-Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
11. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
12. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

§ 12 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von WestLotto-Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
2. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
3. Ziff. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
4. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
5. Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 bis 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
8. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
9. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
10. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziff. 7 bis 9. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
11. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der WestLotto-Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
12. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
13. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
14. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
15. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbarer vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

§ 13 Ziehung der Gewinnzahlen

1. Für die Lotterie MillionenKracher findet am Donnerstag, den 31.12.2020 eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen gemäß Gewinnplan ermittelt werden.

Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit sechs Kammern und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in den Kammern des Ziehungsgerätes vorhanden sind. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

2. Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt das Unternehmen.
3. Die Ziehung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
4. Die Gewinnzahlen der Lotterie MillionenKracher werden in den WestLotto-Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und im Internet unter www.westlotto.de bekannt gegeben.

§ 14 Auswertung

1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.

§ 15 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellungen

1. Von den Spieleinsätzen werden 60 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
3. Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

Gewinnklasse 4	Es werden zehn verschiedene zweistellige Gewinnzahlen gezogen. Alle teilnehmenden Spielaufräge, deren Losnummer in den zwei Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer den gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmen, gewinnen je 10,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.
Gewinnklasse 3	Es werden zwei verschiedene vierstellige Gewinnzahlen gezogen. Alle teilnehmenden Spielaufräge, deren Losnummer in den vier Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je - 1.000,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 5.000.
Gewinnklasse 2	Es werden zwei verschiedene fünfstelligen Gewinnzahlen gezogen. Alle teilnehmenden Spielaufräge, deren Losnummer in den fünf Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je - 10.000,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 50.000.
Gewinnklasse 1	Es werden vier verschiedene sechsstellige Gewinnzahlen gezogen. Alle teilnehmenden Spielaufräge, deren Losnummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je - 1.000.000,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 250.000.

Mehrfachgewinne mit derselben Losnummer sind möglich.

V. Gewinnauszahlung

§ 16 Fälligkeit des Gewinnanspruches

Alle Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 17 Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 20.000,00 Euro in der Gewinnklasse 1 oder 2 erzielt haben und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte mit Kontoangabe teilgenommen haben oder ihren Gewinn unter Angabe ihrer Adresse in der WestLotto-Annahmestelle angefordert haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Bei einer Spielteilnahme unter Verwendung der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte und Gewinnen bis 20.000,00 Euro können sich die Spielteilnehmer unverbindlich über etwaig angefallene Gewinne informieren lassen.

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 50.000,00 Euro erzielt und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben, erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das dem Unternehmen bekannte Konto überweisen zu lassen.

§ 18 Gewinnauszahlung

1. Der mit einem Spielauftrag erzielte Gewinnbetrag bis einschließlich 20.000,00 Euro kann ausschließlich in der WestLotto-Annahmestelle geltend gemacht werden. Die Auszahlung eines Gewinnbetrages bis 250,00 Euro erfolgt in der WestLotto-Annahmestelle in bar; bei Gewinnen über 250,00 Euro erfolgt die Gewinnauszahlung durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer angegebene Konto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 1.000,00 Euro auch in bar auszahlen. Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der WestLotto-Annahmestelle ist die Spielquittung zurückzugeben.
Bei Überweisung des Gewinnes ist außerdem ein Kundendaten-Formular auszufüllen. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen wird vom System eine endgültige Überweisungsgewinn-Anforderungsquittung erzeugt. Die Quittung wird vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Die Überweisungsgewinn-Anforderungsquittungen erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Eine Stornierung der Überweisungsgewinn-Anforderung ist nicht möglich.
2. Ein Zentralgewinn, d. h. der auf einem Spielauftrag erzielte Gewinnbetrag von mehr als 20.000,00 Euro, ist unter Vorlage der Spielquittung in einer WestLotto-Annahmestelle oder durch Vorlage der Spielquittung beim Unternehmen geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der WestLotto-Annahmestelle hat der Spielteilnehmer ein Kundendaten-Formular auszufüllen. Das Kundendaten-Formular und die Spielquittung sind der WestLotto-Annahmestelle zu übergeben. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen wird vom System eine endgültige Zentralgewinn-Anforderungsquittung erzeugt. Die Quittung wird vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Die Zentralgewinn-Anforderungsquittung erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Die Spielquittung wird an die Zentrale weitergeleitet. Eine Stornierung einer Zentralgewinnanforderung ist nicht möglich.
Bei Spielteilnahme mit Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt eine Zentralgewinnanforderung gemäß der Beschreibung unter Ziffer 4.
Der Spielteilnehmer kann die Spielquittung auch direkt an das Unternehmen übersenden. Die Gewinnauszahlung erfolgt nach Feststellung der Gewinne. Nach Eingang und Prüfung der Originalunterlagen im Unternehmen wird der Gewinnbetrag auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.
3. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
4. Hat der Spielteilnehmer mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen, stehen ihm drei unterschiedliche Auszahlungsoptionen zur Verfügung:
 - verzögerte Überweisung" – Eine Barauszahlung ist in der WestLotto-Annahmestelle binnen fünf Wochen vor einer automatischen Überweisung möglich.
 - „sofortige Überweisung" – Der Gewinn wird direkt überweisen. Eine Barauszahlung in der WestLotto-Annahmestelle ist nicht möglich.
 - nur „Barauszahlung" – Gewinnauszahlung/Gewinnanforderung ist nur in der WestLotto-Annahmestelle möglich.

Für die ersten beiden Auszahlungsoptionen ist die Angabe einer IBAN erforderlich.

Gewinne bis zu € 20.000,00 werden in diesen Fällen automatisch auf das hinterlegte Bankkonto überwiesen. Im Falle der Auszahlungsoption „verzögerte Überweisung" hat der Kunde zuvor die Möglichkeit, Gewinne bis einschließlich € 1.000,00 innerhalb von fünf Wochen nach Gewinnanfall gegen Vorlage der Original-Spielquittung in jeder WestLotto-Annahmestelle in Nordrhein-Westfalen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme über mehrere Wochen beginnt die Frist zur Geltendmachung in der WestLotto-Annahmestelle für weitere in diesem Spielzeitraum angefallene Gewinne mit dem Zeitpunkt des ersten Gewinnes, der nicht in der WestLotto-Annahmestelle abgeholt wurde.

Ist eine Bankverbindung für die WestLotto-Karte hinterlegt und noch keine aktive Wahl einer Auszahlungsoption durch den Kunden getroffen, ist die „verzögerte Überweisung" mit optionaler Barauszahlung voreingestellt.

Ist keine Bankverbindung für die WestLotto-Karte hinterlegt, ist bis zu deren Angabe und Speicherung für zukünftige Auszahlungen, nur die „Barauszahlung" in der WestLotto-Annahmestelle gegen Vorlage der Original-Spielquittung möglich.

Gewinnbeträge bis € 250,00 müssen und Gewinnbeträge bis € 1.000,00 können in bar ausgezahlt werden, wenn die jeweilige Auszahlungsoption eine Barauszahlung (bei „verzögerter Überweisung" oder „Barauszahlung") in der WestLotto-Annahmestelle vorsieht.

Fordert der Kunde in der WestLotto-Annahmestelle einen Gewinn über € 1.000,00 an und hat die Auszahlungsoption „Barauszahlung" gewählt, muss in der WestLotto-Annahmestelle eine Bankverbindung für die aktuell angeforderte Auszahlung gespeichert werden. Dies kann wie folgt geschehen:

- der Kunde hat über die WestLotto-Karte ein Foto zur Authentifizierung hinterlegt oder
- der Kunde legt seine WestLotto-Karte vor und diese wird eingescannt oder
- der Kunde hat weder WestLotto-Karte zur Hand, noch ein Foto hinterlegt, jedoch legt er sein Ausweisdokument vor.

Die jeweilige Auszahlungsoption kann für zukünftig abgegebene Spielaufträge in der WestLotto-Annahmestelle geändert werden. Bei jedem Spielauftrag wird jene Auszahlungsoption hinterlegt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spielvertrages gespeichert war.

Gewinne über € 20.000,00 bis € 50.000,00 werden direkt auf das vom Kunden angegebene Bankkonto überwiesen, soweit die Bankverbindung sowie die Auszahlungsoptionen „verzögerte“ oder „sofortige Überweisung“ hinterlegt wurden. Bei Gewinnen über € 50.000,00 kann der Kunde, in einem von WestLotto vorgegebenen Zeitraum unter Vorlage der Original-Spielquittung in der Zentrale eine weitere, abweichende Bankverbindung benennen.

Zusätzlich erhält der Kunde bei einem Gewinn über € 20.000,00 eine schriftliche Benachrichtigung über den erzielten Gewinn. Der Kunde kann sich bei Gewinnen bis € 20.000,00 im Sinne des § 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die WestLotto-Karte unverbindlich über etwaig angefallene Gewinne informieren lassen.

Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Original-Spielquittung. Sollte ein Gewinn mit Auszahlungsoption „verzögerte Überweisung“ nicht binnen der 5-Wochen-Frist in der WestLotto-Annahmestelle abgeholt werden, wird dieser und alle weiteren noch nicht abgeholt Gewinne dieses Spielauftrages auf das der WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen.

5. Die Auszahlung erfolgt auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung. Falschüberweisungen aufgrund falsch erfasster, vom Kunden nicht korrigierter Daten gehen zu Lasten des Kunden.
6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
7. Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
8. Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden dem Risikofonds zugeführt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Datenschutz

Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten über die Spielteilnahme von Spielteilnehmern, die mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben sowie zu Werbezwecken, um das Spiel-Angebot besser auf die Interessen und Bedürfnisse der Spielteilnehmer zuschneiden zu können. Ausführliche Informationen zur Datennutzung können in der WestLotto-Annahmestelle ausgedruckt oder unter www.westlotto.de/dsgvo eingesehen werden.

§ 20 Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Hinweis zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen, §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Für die Streitbeilegung nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de zuständig.

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG nimmt derzeit nicht am Streitbeilegungsverfahren teil.

§ 21 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

§ 22 Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie MillionenKracher teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Veranstaltung / Ziehung am 31. Dezember 2020.